

An das  
Marktgemeindeamt Schlüßberg  
Marktplatz 1  
4707 Schlüßberg

Schlüßberg, am 26. 02. 2007

## Anzeige

### der Baufertigstellung

gemäß § 42 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998

Marktgemeindeamt Schlüßberg	
Bundesgebühren	€ -
Verwaltungsabgabe	€ 10,90
entrichtet. Geb. Ver. Nr.	10/07
Datum	26.2.07
Unterschrift/Hz.	G

Stempelmarken

Raum für amtliche Vermerke

<sup>1)</sup> Mit da. Bescheid vom 7.5.1996, GZ-Bau-22/1996, wurde mir / uns<sup>1)</sup> die Baubewilligung für das Bauvorhaben

*Hausebau des DA.*

~~<sup>1)</sup> Mit seinerzeitiger Bauanzeige vom ..... habe ich / haben wir<sup>1)</sup> der Baubehörde die Errichtung des Bauvorhabens~~

auf dem Grundstück / den Grundstücken<sup>1)</sup> Nr. 492/1, und = 87,

EZ 50,

KG 44022 - Pflege,

erteilt ~~bekanntgegeben<sup>1)</sup>~~.

Dieses Bauvorhaben ist inzwischen fertiggestellt<sup>1)</sup> ~~(ist inzwischen in folgenden selbständig benützbar Teilen fertiggestellt<sup>1)</sup>)~~

Marktgemeindeamt Schlüßberg					
Zahl:	Bau-22/1996				
Ein-gelangt:	26. Feb. 2007				
Ref.:					
Z. U.	Z. R.	T.	BGM	Nr.	BA
Z. R.	L.				

Ich / Wir<sup>1)</sup>, ROSWITHA KUNZ, FÜRTH 11, 4707 107248 63032

SYBILL HUBACEK, HELMUT SCHNEEBERGER

(Bauherr mit Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel.)

zeige(n) hiermit diesen Umstand der Baubehörde an.

*Roswitha Kunz*

*Helmut Schnell* *Helmut Schnell*

(Unterschrift)

#### Hinweis:

Gemäß § 42 letzter Satz O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 übernimmt der Bauherr mit gegenständlicher Baufertigstellungsanzeige die Verantwortung für die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung des Bauvorhabens einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

**Gemeindeamt Schlüßlberg**

Bezirk Grieskirchen · Oberösterreich

4710

Schlüßlberg 220

Tel. 0 72 48 / 66 0 66-0 · Fax 66 0 66-20

**Frau****Az:** Bau-22/1996-wl**Kunz Roswitha****Bearbeiter:** Wolfgang Weigl - Dw. 32**Fürth 11****Bezug:** Ihr Ansuchen vom 03.12.1996**4710 Schlüßlberg****Schlüßlberg, am 05.02.1997**

**Betr.:** Teilbenützungsbewilligung für das Bauvorhaben: Errichtung einer Wohnung im Dachgeschoß des bestehenden Wohnhauses (südseitig angeordnet) - auf dem Grundstück-Nr. 492/1 und .87, EZ. 50, KG. 44020 - Pfleg;

**B E S C H E I D**

Auf Grund des Ergebnisses des am 21.01.1997 durchgeführten Lokalaugenscheines über Ihr Ansuchen vom 03.12.1996 ergeht folgender

**S p r u c h :**

I. Gemäß § 43 Abs. 6 der Oö. Bauordnung, LGBl.Nr. 66/1994, wird für das Bauvorhaben:

**Errichtung einer Wohnung im Dachgeschoß des bestehenden Wohnhauses (südseitig angeordnet)**

auf dem Grundstück-Nr. 492/1 und .87, EZ. 50, KG. 44022 - Pfleg, die

**Teilbenützungsbewilligung**

unter folgender Auflage erteilt:

**Beim Balkon ist das Geländer fertigzustellen.**

Obiger Mangel ist entsprechend der Niederschrift **unverzüglich** zu beheben. Die Behebung der Auflage ist dem Gemeindeamt Schlüßlberg unaufgefordert, schriftlich bis zum 31.03.1997 bekanntzugeben.

Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 4 und 6 der O.ö. Bauordnung (Oö. BauO.) 1994, LGBl. 66/1994

II. **Kosten:**

Für die baubehördliche Bewilligung hat Frau Kunz Roswitha folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein einzuzahlen:

- 2 -

a) <b>Verwaltungsabgabe</b> nach der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1995, LGBl. Nr. 114/1994 Tarifpost G/21/a .....	S 500,--
b) <b>Kommissionsgebühren</b> nach der Landeskommis-sionsgebührenverordnung 1983, LGBl.Nr. 6/1983 für 2 angefangene halbe Stunden x 2 Amtsorgane .....	S 240,--
für 1 angefangene halbe Stunde x 1 Amtsorgan .....	S 60,--
c) <b>Barauslagen</b> nach § 76 AVG. - Stempelmarkenersatz für Niederschrift vom 21.01.1997 .....	S 120,--
<b>somit insgesamt</b> .....	<b>S 920,--</b>

**Rechtsgrundlage:** §§ 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

**Begründung:**

**Zu I.:**

Beim Lokalaugenschein über Ihr Ansuchen um Erteilung der Teilbenutzungsbewilligung zum gegenständlichen Bauvorhaben wurde der im Spruch zitierte Mangel festgestellt. Der festgestellte Mangel hindert zwar nicht die Erteilung der Teilbenutzungsbewilligung, dessen Behebung war aber unter Fristsetzung aufzutragen.

**Zu II.:**

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzesbestimmungen begründet.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegraphisch beim Gemeindeamt Schlüßberg eingebracht werden kann. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- zu stempeln.

**Beilage:**

1 Niederschrift  
1 Kostenaufstellung



Der Bürgermeister:

*Al. Weinberger*  
(LAbg. Otto Weinberger)

**Dieser Bescheid ergeht weiters an:**

Finanzamt Grieskirchen, Bewertungsstelle, 4710 Grieskirchen, Manglbürg 17

Baum. Dipl.-Ing. Fritz Reinhardt, 4710 Grieskirchen, Sonnenfeldstraße 2

Gemeindeamt Schlüßlberg  
Pol. Bezirk Grieskirchen  
4710 Schlüßlberg-Nr. 220  
DVR. 0033821

Schlüßlberg, am 07.05.1996

Bearbeiter:  
VB. Wolfgang Weigl  
Telefon: 07248/66066-32  
Telefax: 07248/66066-20

Zl.: Bau-22/1996-w1

Betr.: Baubewilligung für das Bauvorhaben:  
Ausbau des Dachgeschosses im bestehenden Wohnhaus  
Grundstück-Nr. 492/1 und Baufläche . 87,  
EZ. 50, KG. 44022 Pfleg

Bezug: Ihr Ansuchen vom 04.04.1996 (eingelangt am 09.04.1996)

Frau

Kunz Roswitha

Fürth 11  
4710 Schlüßlberg

B E S C H E I D
-----------------

- I. Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 23.04.1996 durchgeführten Bauverhandlung, wird Ihnen gemäß § 35 Abs.1 der o.ö. Bauordnung 1994 (O.ö. BauO 1994), LGB1.Nr. 66/1994, die

**B A U B E W I L L I G U N G**

für das Bauvorhaben:

**Ausbau des Dachgeschosses im bestehenden Wohnhaus**

auf dem Grundstück Nr. 492/1 und Baufläche .87, alle EZ. 50, 44022 - Pfleg, entsprechend dem bei der mündlichen Bauverhandlung aufgelegenen und als solchen gekennzeichneten Bauplan des Planverfassers: Baum. Dipl.-Ing. Fritz Reinhardt, 4710 Grieskirchen, Sonnfeldstraße 2, vom 04.04.1996, erteilt.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und für die Erhaltung und Benützung dieses Baues einzuhalten:

1. Bauprodukte müssen entweder aufgrund einer europäischen technischen Spezifikation (CE-Zeichen) oder einer österreichischen technischen Zulassung für brauchbar erklärt sein. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist der Baubehörde die Brauchbarkeit des Bauproduktes durch Vorlage von Gutachten von autorisierten Prüf-anstalten nachzuweisen.
2. Vor Beginn der Bauausführung ist der Baubehörde der Zeitpunkt des Baubeginnes anzuzeigen. Der Bauführer ist schriftlich bekanntzugeben.

- 2 -

3. Sämtliche Abbrucharbeiten (Demolierungen) sind von einem hiezu befugten Baugewerbetreibenden durchführen zu lassen.
4. Die Abortabfallrohre sind über Dach zu entlüften. Innenliegende Räume wie z.B. Klosette und Badezimmer, sind - erforderlichenfalls durch Ventilatoren - ins Freie zu entlüften. Für eine ausreichende Frischluftzufuhr ist zu sorgen.
5. Vor Benützung ist bei der Baubehörde um eine Benützungsbewilligung anzusuchen.
6. Der Dachgeschoßausbau ist in brandhemmender Bauweise auszuführen und ist dies vom Bauführer zu bestätigen.
7. Die Wohnungstrennwand im Bereich des Zwischenflures der Toilette und des Zimmers bis zur Feuermauer ist zweischalig auszuführen, sodaß diese den Anforderungen des § 3 BauTG. entspricht.
8. Zum Spitzboden ist ein brandhemmender Einstieg als Zugtreppe oder ähnliches einzusetzen. Der Fußboden im Spitzboden ist mit einem brandhemmenden Belag zu versehen.
9. Bezüglich der Anordnung von Putz- und Kehröffnungen bei den Kaminen ist das Einvernehmen mit dem Rauchfangkehrermeister herzustellen.
10. Auf die Einhaltung und Beachtung der Auflagenpunkte 1. - 7. in der im Gutachten "Beilage-B" vom 23.04.1996 gestellten Forderungen des Rauchfangkehrermeisters Herbert Mayr wird hingewiesen.
11. Auf die Einhaltung und Beachtung der von der Naturschutzbehörde vom 26.04.1996, Zl. N10-67-1996-Em, geforderten Auflage wird hingewiesen.

Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 55 Abs. 1, der O.ö. Bauordnung (Oö.BauO.) 1994, LGBL. 66/1994

## II. K o s t e n :

Für die baubehördliche Bewilligung hat Frau Kunz Roswitha folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein einzuzahlen:

a) <b>Verwaltungsabgabe</b> nach der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1995, LGBL.Nr. 114/1994 Tarifpost G/8 (Ausbau des DG.) .....	S 2.000,--
b) <b>Kommissionsgebühren</b> nach der Landeskommis-sionsgebührenverordnung 1983, LGBL.Nr. 6/1983 für 2 angefangene halbe Stunden x 3 Amtsorgane	S 360,--
c) <b>Barauslagen</b> nach § 76 AVG. 1991 Stempelmarkenersatz für Verhandlungsschrift ...	S 240,--
<b>Somit insgesamt</b> .....	<b>S 2.600,--</b> =====

Rechtsgrundlage: §§ 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes

- 3 -

### **B e g r ü n d u n g :**

Dieser Baubewilligungsbescheid stützt sich im wesentlichen auf die Vorschriften der O.ö. Bauordnung 1994, des O.ö. Bautechnikgesetzes und der O.ö. Bautechnikverordnung, sowie auf das Ergebnis des durchgeführten baupolizeilichen Verfahrens.

Es wird festgestellt, daß mit dieser Bewilligung dem Begehren der Antragsteller vollinhaltlich Rechnung getragen wird und die Bauwerber aus diesem Grund auch das Verhandlungsergebnis des durchgeführten baupolizeilichen Verfahrens zur Kenntnis genommen haben. Es kann daher von weiteren Ausführungen in der Begründung Abstand genommen werden.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

### **H i n w e i s e :**

1. Mit der Bauausführung darf erst nach der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden (§ 39 Abs.1 O.ö. BauO 1994).
2. Änderungen des Bauvorhabens (Planänderungen) sind bewilligungspflichtig, soweit die Ausnahmen nach § 39 Abs.2 O.ö. BauO 1994 nicht vorliegen.
3. Der Bauwerber hat sich eines befugten Bauführers zu bedienen und diesen der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. (§ 40 Abs.1 O.ö. BauO 1994)
4. Durch die gegenständliche baupolizeiliche Bewilligung wird allfälligen weiteren notwendigen Bewilligungen nicht vorgegriffen.
5. Eine Zweitausfertigung des Bauplanes wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit dem Genehmigungsvermerk nach § 35 Abs.6 O.ö. BauO 1994 zugestellt.
6. Die Baubewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides, wenn innerhalb dieser Frist mit der Ausführung dieses Vorhabens nicht begonnen wurde, oder im Falle, daß mit der Ausführung des Vorhabens innerhalb der dreijährigen Frist begonnen wird, wenn das Vorhaben nicht innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Bauausführung fertiggestellt und die Fertigstellung angezeigt oder die Benützungsbewilligung beantragt wurde. (§ 38 Abs.1 und 2 O.ö. BauO 1994)
7. Diese Bewilligung bildet zugleich die Voraussetzung für die Vorschreibung von Anliegerleistungen gem. § 19 "Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde" gem. O.ö. BauO 1994. Diese Anliegerleistungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen in einem gesonderten Bescheid des Gemeindeamtes Schlüßberg vorgeschrieben.
8. Bei Entsorgung von Abbruchmaterialien wird auf die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen verwiesen.

- 4 -

9. Auf die Anzeigepflicht für  
Hauskanalanlagen  
Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen  
Wärmepumpen  
Solaranlagen bis zu einer Fläche von 20 m<sup>2</sup>  
Parabolantennen von mehr als 90 cm Durchmesser  
wird verwiesen.


**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegraphisch beim Gemeindeamt Schlüßlberg eingebracht werden kann. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- zu stempeln.

Beilagen:

- 1 Verhandlungsschrift
- 1 Kostenaufstellung

Der Bürgermeister:



(LAbg. Otto Weinberger)

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

Finanzamt Grieskirchen, Bewertungsstelle mit 1 Projekt und 1 Kopie der Verhandlungsschrift, 4710 Grieskirchen, Manglbürg 17

**Grundstückmitigentümer:**

Schneeberger Helmut, 4710 Schlüßlberg, Fürth 11

Hubacek Sybill, 4710 Schlüßlberg, Fürth 11

**Planverfasser/Bauführer:**

Dipl.-Ing. Fritz Reinhardt, Sonnenfeldstr. 2, 4710 Grieskirchen

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Abteilung Naturschutz,  
4710 Grieskirchen, Manglbürg 14

Gemeinde Schlüßlberg als Verwalterin des öffentlichen Gutes,  
4710 Schlüßlberg 220

Loimayr Franz und Helga, 4710 Schlüßlberg, Fürth 12

Doppelmayr Rudolf und Pauline, 4710 Pollham, Edt 3

Dollhäubl Maria, 4712 Michaelnbach - Nr. 18

Maurer Alois und Maria, 4710 Schlüßlberg, Fürth 13

Mauernböck Maria, 4710 Schlüßlberg, Fürth 14